Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Straff, wo aber jemandt hierüber
betretten: oder außerhalb der gemainen
gewohnlichen Landtstrass, bey tregbem
und tredtigklich tuebsaisandem wegen,
gehen würde, der soll tonstundt an
sambtlich angenommen: besunst: und der
Rottenrott nach, gegen Ihnen gehandlt
werden, Nachdem sein Verhandlung,
mehrern oder ennigern Argwohn auf
sich hat.

Die Türkhigen Keller im Lanck
gebohren betreffe:

Wer aber gebrechenhaft und mit leibl
lichen schwachheit seines leibs beladen, alß
daß er zur arbeith untaugl: und der
allmosen nottürftig, der mag in der
Statt oder in der Ihtdarinnen er ge
bohren oder erzogen ist, bettlen und daß
allmosen besuchen, doch daß er dessen ein